

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Richterliche Mediation - Entlastung der Justiz

Die **Kleine Anfrage 1323** vom 14. März 2011 hat folgenden Wortlaut:

Das Verfahren der Mediation ist in Deutschland noch nicht gesetzlich geregelt. Dennoch wird es bereits in vielen Bereichen als alternative Konfliktlösungsmethode zum Gerichtsverfahren praktiziert.

Das Bundesministerium der Justiz hat Anfang August 2010 einen Referentenentwurf zu einem deutschen Mediationsgesetz vorgelegt. Der Entwurf sieht unter anderem eine Rechtsgrundlage für die richterliche Vermittlung/Mediation vor. Dabei wird innerhalb des Gerichts von einem nicht entscheidungsbefugten Richter mit mediativen Techniken auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt.

Nachdem die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2005 beschlossen hatte, dass die richterliche Vermittlung/Mediation als Übergangslösung ein lohnender Weg ist, um konsensuale Streitbeilegung zu fördern, wurde in Thüringen ein Pilotprojekt zum Güterichtermodell gestartet, das in diesem Jahr abgeschlossen wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden an den jeweiligen Gerichten die einzelnen Fälle, die für den oder die Güterichter/-in verteilt (als Justizverwaltungssache oder durch Präsidiumsbeschluss)? Welche typischen Organisationsabläufe gibt es insoweit?
2. a) Wie viel Zeit wird für eine Güteverhandlung am Gericht durchschnittlich gebraucht?
b) Wie wird die Zeit bemessen?
c) Wird bei dem jeweiligen Gericht eine bestimmte Zeitdauer zugrunde gelegt, innerhalb der die Güteverhandlung abgeschlossen werden sollte? Wenn ja, welche Zeitdauer?
3. Gibt es Vergleichszahlen bezüglich des Zeitaufwands, der für die Erledigung eines Verfahrens durch ein Streitiges Verfahren bzw. durch ein Güteverfahren zu veranschlagen ist und wenn ja, welche?
4. Wie viele Verfahren gehen pro Jahr bei dem jeweiligen die Güteverhandlung anbietenden Gericht neu ein? Wie viele Fälle hiervon muss jede oder jeder Richterin/Richter pro Jahr bearbeiten? Wie viele Fälle muss der oder die Güterichter/-in pro Jahr bearbeiten?
5. Inwiefern wird der Haushalt durch die Pilotprojekte der Güteverhandlungen an den Gerichten in personeller und finanzieller Hinsicht tatsächlich entlastet? Welchen Umfang hat die konkrete personelle und finanzielle Einsparung?
6. Zu welchem Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens wird von der Güteverhandlung Gebrauch gemacht?

7. Wird der geeignete Fall durch eine Anordnung oder durch einen Vorschlag des Gerichts an den bzw. die Güterichter/-in übermittelt? Ist das Einverständnis der Parteien Voraussetzung für die Güteverhandlung?
8. Wie häufig und in welchem Umfang machen die Gerichte von der Möglichkeit der Anordnung einer Information über Mediation nach § 135 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Gebrauch? Nach welchen Grundsätzen und wohin vermitteln die Gerichte die Parteien in diesen Fällen?
9. Wie hoch wären die konkreten personellen und finanziellen Einsparpotentiale, wenn z. B. zehn Prozent der Fälle generell an freie Mediatorinnen und Mediatoren verwiesen würden?
10. Hat die Landesregierung geprüft, ob es sinnvoll und möglich ist, Koordinierungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung einzurichten, die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten, außergerichtlichen Stelle für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Konfliktlösung unterstützen? Hat die Landesregierung geprüft, ob sie nach dem Vorbild der Gerichte in den Niederlanden so genannte Mediatinskoordinatoren bestellen, die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten, außergerichtlichen Stelle für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen Konfliktlösung unterstützen können? Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. März 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Verfahren werden den Güterichtern aufgrund der Festlegungen des Geschäftsverteilungsplans zugeordnet, den die Präsidien in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen haben.

Der typische Ablauf sieht so aus, dass der Prozessrichter das Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach dem Vorliegen der Einverständniserklärungen der Parteien der Güterichtergeschäftsstelle zuleitet. Die Güterichtergeschäftsstelle ermittelt den für das jeweilige Verfahren aufgrund der eindeutigen Festlegung des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Güterichter und leitet ihm die Akten zur weiteren Bearbeitung zu.

Zu 2.:

a)

Der Modellversuch ist auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2011 angelegt. Die wissenschaftlichen Evaluierungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine verbindliche Aussage ist derzeit daher nicht möglich. Im Rahmen der Zwischenbilanz für die ersten 18 Monate ergab sich eine durchschnittliche Sitzungsdauer bei den Güterichtern von zwei bis drei Stunden.

b) und c)

Über die Zeitbemessung der Güterichterbehandlung entscheidet der jeweilige Güterichter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in richterlicher Unabhängigkeit.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 a hinsichtlich der Güteverfahren Bezug genommen. Spezielle mit der Erledigung durch die Güterichterverfahren korrespondierende Vergleichszahlen über den Zeitaufwand für die Erledigung eines streitigen Verfahrens liegen nicht vor.

Erkenntnisse über die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten von gerichtlichen Verfahren liegen in der Justiz nur in Form der länderübergreifenden Erhebungen der Projekte PEBB\$Y I, PEBB\$Y II und PEBB\$Y-Fach vor. Die Bezeichnung "PEBB\$Y" steht für Personal-Bedarfs-Berechnungs-System. Im Rahmen der Projekte wurden Erhebungen durchgeführt, um eine empirisch valide und analytisch gesicherte Grundlage für die Personalbedarfsberechnung der einzelnen Gerichtsbarkeiten zu erhalten. Hintergrund der Erhebungen ist die Notwendigkeit der Landesjustizverwaltungen, einen Anhaltspunkt für die notwendige Personalausstattung der Gerichte zu gewinnen, um eine angemessene Personalausstattung der Gerichte anstreben zu können. Die Ergebnisse der Erhebungen, das daraus abgeleitete Thüringer System und die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für einzelne Sachgebiete können auf der Homepage des Thüringer Justizministeriums unter: [http://www.thueringen.de/de/justiz/modern/justizmodernisierung/pebb\\$y/](http://www.thueringen.de/de/justiz/modern/justizmodernisierung/pebb$y/) eingesehen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ergebnissen lediglich um Durchschnittswerte der Vergangenheit handelt, die als Orientierungshilfe dienen. Aus den Zahlen kann keinerlei Verpflichtung des einzelnen Richters zu einer bestimmten Erledigungsleistung abgeleitet werden.

Zu 4.:

Auf die die Güteverhandlung anbietenden Gerichte entfielen im Kalenderjahr 2009 folgende Neueingänge:

Standort	Verfahren
Amtsgericht Bad Salzungen	656 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz
Amtsgericht Erfurt	3 015 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz
Landgericht Erfurt	2 423 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz 339 Berufungsverfahren in Zivilsachen
Landgericht Gera	1 959 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz 467 Berufungsverfahren in Zivilsachen
Landgericht Meiningen	1 498 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz 281 Berufungsverfahren in Zivilsachen
Landgericht Mühlhausen	1 075 Klageverfahren in Zivilsachen erster Instanz 216 Berufungsverfahren in Zivilsachen
Thüringer Oberlandesgericht	1 096 Berufungsverfahren in Zivilsachen
Verwaltungsgericht Gera	1 015 erstinstanzliche Hauptverfahren
Verwaltungsgericht Weimar	1 506 erstinstanzliche Hauptverfahren
Verwaltungsgericht Meiningen	601 erstinstanzliche Hauptverfahren
Thüringer Landesarbeitsgericht	456 Berufungen

Die Güterichter des Thüringer Landesarbeitsgerichts fungieren auch als Güterichter für die sechs Thüringer Arbeitsgerichte. Die 11 915 bei den Arbeitsgerichten im Jahr 2009 neu eingegangenen Urteilsverfahren (einschließlich Eilverfahren) kamen grundsätzlich auch für ein mögliches Güteverfahren in Frage.

Es gibt keine Festlegungen darüber, wie viele Streitige Verfahren ein Richter erledigen muss. Gemäß Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daraus folgt, dass der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit der Dienstaufsicht nicht zugänglich ist. Es würde eine unzulässige Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit darstellen, wenn auf den einzelnen Richter durch starre Festlegung von zu erbringenden Erledigungszahlen ein Erledigungsdruck ausgeübt würde.

Hinsichtlich der Güterichter gilt dies gleichermaßen. Bei den Güterichtern handelt es sich um Richter des jeweiligen Pilotgerichts, die neben ihrer prozessrichterlichen Tätigkeit (aufgrund der Festlegungen im Geschäftsverteilungsplan) auch als Güterichter tätig sind. Kein Güterichter ist ausschließlich als Güterichter tätig. Die Güterichter handeln als ersuchte Richter in richterlicher Unabhängigkeit. Im Rahmen des Pilotprojekts ist zu beachten, dass die Erledigungen durch die Güterichter nur eine Erledigungsalternative zur Streitigen Erledigung vor dem Prozessrichter darstellen. Die Verfahren fallen nicht zusätzlich bei den Pilotgerichten an. Es handelt sich vielmehr um reguläre Klageverfahren, die lediglich auf eine andere Art und Weise von einem Güterichter erledigt werden.

Zu 5.:

Erkenntnisse über eine Entlastung der Gerichte liegen derzeit nicht vor. Etwaige Schlussfolgerungen aufgrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung bleiben abzuwarten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass es nicht das primäre Ziel des Projekts ist, die Gerichte zu entlasten. Aus Sicht der Justiz werden auf dem Weg der konsensualen Konfliktlösung im besten Falle Streitigkeiten so nachhaltig gelöst, dass weitere Rechtstreitigkeiten in der Zukunft vermieden werden.

Zu 6.:

Die Abgabe des Verfahrens an den Güterichter kann im gesamten Verfahrensverlauf erfolgen, wenn die Eignung des Verfahrens für eine Güteverhandlung sichtbar wird.

Zu 7.:

Der Güterichter handelt als ersuchter Richter gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 Zivilprozessordnung. Zu einer Verhandlung vor dem Güterichter kommt es nur, wenn der Prozessrichter ein Ersuchen an den Güterichter stellt und beide Parteien mit diesem Verfahren einverstanden sind. Das Einverständnis der Parteien kann jederzeit widerrufen werden.

Zu 8.:

Eine statistische Erhebung über die Anordnung der Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch nach § 135 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet nicht statt. Dementsprechend liegen keine entsprechenden Daten vor. Die Entscheidung über eine Anordnung nach § 135 FamFG trifft der jeweils zuständige Richter in Abhängigkeit vom Einzelfall in richterlicher Unabhängigkeit. Grundsätze über das Ob und das Wohin bestehen infolgedessen nicht.

Zu 9.:

Es liegen keine Erkenntnisse für Thüringen vor, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Einsparpotentiale mit einer Verweisung von Fällen an freie Mediatoren verbunden wären.

Zu 10.:

Im Thüringer Justizministerium konstituierte sich am 19. Januar 2011 unter Leitung des Justizstaatssekretärs der Beirat für alternative Konfliktlösungen. Der Beirat widmet sich der Aufgabe, die vielfältigen Angebote der außergerichtlichen Konfliktlösung, wie z.B. Mediation, Schlichtungs- und Schiedsstellen, besser miteinander zu vernetzen und für den Rechtsuchenden transparent zu machen. Der konkrete Weg dorthin, ob und gegebenenfalls in welcher Form auch Koordinierungsstellen dazu gehören werden, ist derzeit noch offen. Bevor im Bereich der Mediation Empfehlungen ausgesprochen werden können, muss zunächst geklärt werden, wann eine Stelle als empfehlenswert gilt. Die Erwägung von Koordinierungsstellen wäre aktuell verfrüht. Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sieht in seiner derzeitigen Fassung keinerlei Mindeststandards an die Qualifizierung von Mediatoren vor. Die Länder haben sich am 18. März 2011 im Bundesrat dafür ausgesprochen, entsprechende Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Die Ergebnisse des weiteren Gesetzgebungsverfahrens müssen abgewartet werden.

Dr. Poppenhäger
Minister